



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Holzbau-Meisterin / Holzbau-Meister

vom 21. Aug. 2019

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister führen ein Holzbau-Unternehmen oder eine Abteilung in einem grösseren Unternehmen.

Sie tragen die Gesamtverantwortung für die fachliche, wirtschaftliche und personelle Führung, Organisation und Weiterentwicklung des Unternehmens bzw. der Abteilung, für die Planung und Durchführung von Projekten sowie für das Entwickeln von fachlichen Lösungen.

Sie sind einerseits Ansprechperson für ihre Mitarbeitenden und gegebenenfalls Inhaber-Aktionärinnen und Aktionäre, andererseits stehen sie in engem Kontakt mit Kundinnen und Kunden, Lieferanten und Architektur- und Ingenieurbüros sowie Spezialisten. Kontakte zu Behörden, Banken und Versicherungen gehören ebenfalls zu ihrem Arbeitsalltag.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister:

- führen das Unternehmen, von der Erstellung des Businessplans, über die Entwicklung und Weiterentwicklung der dafür nötigen Strukturen und Konzepte bis hin zur Planung der Nachfolgeregelung;
- rekrutieren, führen und fördern das Personal;
- organisieren das Unternehmen, indem sie die Betriebsabläufe und Ressourcen planen und für die Einhaltung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards sorgen;
- führen die Finanzen von der Budgeterstellung bis hin zur Vorbereitung des Jahresabschlusses;
- entwickeln Marketingkonzepte, akquirieren Kundinnen und Kunden, betreuen diese und pflegen ein berufliches Netzwerk;
- führen Projekte, erstellen hierzu Leistungsverzeichnisse, Sicherheitskonzepte, Offerten und Werkverträge, überwachen die Projekte, überprüfen und rechnen diese ab;
- entwickeln Ausführungskonzepte und beurteilen Bauteile, Konstruktionen und Aufbauten und besitzen die Fähigkeit, Projekte nach der Bauwerksdatenmodellierung (BIM) umzusetzen.

Um diese Tätigkeiten ausführen zu können, verfügen Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister einerseits über ein fundiertes Fachwissen in ihrer Branche, ande-

rerseits aber auch in Unternehmens- und Personalführung, Finanzen, Marketing sowie Fachwissen bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen. Bei allen ihren Tätigkeiten ist die Kundenorientierung zentral.

Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister zeichnen sich zudem durch hohes Verantwortungsbewusstsein, vernetztes Denken, Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Konfliktfähigkeit aus.

1.23 Berufsausübung

Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister tragen die Gesamtverantwortung für ein Unternehmen oder eine Abteilung im Hinblick auf Unternehmensführung, Personalführung, Finanzen, fachliche Lösungen und Qualität. Dies erfordert einerseits unternehmerisches Denken und die Fähigkeit, Strategien und Visionen zu entwickeln, andererseits eine hohe Selbst- und Sozialkompetenz mit Leadership-Qualitäten, um auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können.

Die Verantwortung bringt auch eine grosse Arbeitsbelastung mit sich. Dies erfordert eine hohe Identifikation mit dem Unternehmen und die Motivation, sich überdurchschnittlich dafür einzusetzen, und somit auch zeitliche Flexibilität und Belastbarkeit. Wichtig dabei ist auch die Fähigkeit, Aufgaben und Verantwortlichkeiten delegieren zu können.

Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister müssen sich den Herausforderungen des freien Marktes stellen. Sie sind deshalb fähig, wirkungsvolle Marketingstrategien zu entwickeln und vertreten das Unternehmen kompetent gegen aussen. Sie halten sich fachlich auf dem neusten Stand und verfügen über Weitsicht sowie Offenheit für neue Entwicklungen. Zudem pflegen sie ihr berufliches Netzwerk und den Kontakt zu potentiellen Kundinnen und Kunden.

Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister arbeiten hauptsächlich im Unternehmen, doch führen sie ihre Projekte auch regelmässig auf die Baustellen und zu den Kundinnen und Kunden.

Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister sind sich ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit und Sicherheit bewusst. Sie sind sicher in der Anwendung der gesetzlichen Normen und Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und stellen die Umsetzung bei den Mitarbeitenden sicher.

1.24 Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur, Kultur und Umweltschutz

Für das Bauen mit Holz sprechen unzählige ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Kriterien. Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, der Treibhausgase bindet und in der Schweiz lokal gewonnen werden kann. Mit der Nutzung von Schweizer Holz lässt sich neben Importen und dadurch unnötigen Transporten auch die Überalterung unserer Wälder vermindern und damit deren Schutzfunktion beibehalten. Weiter zeichnet sich Holz durch seine Wärmedämmfähigkeit aus, was den Energiebedarf von Holzbauten senkt.

Die Berufe der Holzbaubranche stellen ein facettenreiches Arbeitsfeld dar. Sie berücksichtigen gesellschaftliche Trends, geben Antwort auf den Bevölkerungszuwachs, indem sie neue Wohnformen ermöglichen und tragen dazu bei, dass Gebäude gut in die Landschaft eingebettet werden.

Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister sind für einen sorgsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und dem sinnvollen, ökologischen und nachhaltigen Einsetzen von Materialien in ihrem Betrieb verantwortlich.

Holzbau- Meisterinnen und Holzbau-Meister leisten ihren Beitrag, indem sie bei Neu- und Umbauten hohe Standards für das Wohnklima und die Lebensqualität vorsehen und qualitativ hochwertige Produkte einplanen. Sie tragen zu Lösungen auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse eines gesundheitsbewussten Bauens mit nachwachsendem Rohstoff und wiederverwertbaren Materialien bei.

In ihrer beruflichen Tätigkeit interagieren die Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister mit Planungsstellen, Auftraggebern, Behörden und Ämtern und tragen so zum Gedankengut einer nachhaltigen Gesellschaft bei.

Durch die Planung in Holz, dem Investieren in modernste Fertigungsanlagen und effizienter Arbeitstechniken über den gesamten Bauprozess leisten sie einen direkten Beitrag zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen, Energie, Umwelt und der Verminderung von grauer Energie. Mit ihrer Arbeit tragen sie zur nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft und deren Reduktion des ökologischen Fussabdrucks bei.

Durch die Partizipation an politischen und gesellschaftlichen Prozessen nehmen sie ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und Umwelt ganzheitlich wahr. Sie treten für eigene und fremde Werte ein.

Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister denken global und handeln vorausschauend. Sie erkennen, beurteilen und nutzen ihre Marktchancen für eine nachhaltige Entwicklung der Baubranche und erweitern dadurch ihren Wissenshorizont laufend.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen (Holzbau Schweiz)
- Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie (FRECEM)
- Baukader Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zentralkommission, Prüfungskommission

2.11 Für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organe geschaffen:

- a) eine Zentralkommission
- b) eine Prüfungskommission

2.2 Zusammensetzung der Zentralkommission

2.21 Die Aufsicht der Prüfungen wird einer Zentralkommission übertragen. Sie setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission ist ein Mitglied der Trägerschaften (Holzbau Schweiz / FRECEM / Baukader Schweiz). Die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission wird von den Trägerverbänden gewählt.

Die Mitglieder sind:

Holzbau Schweiz	1 Vertreterin / Vertreter
FRECEM:	1 Vertreterin / Vertreter
Baukader Schweiz:	1 Vertreterin / Vertreter
Prüfungskommission Holzbau- Vorarbeiter/innen:	1 Vertreterin / Vertreter (Kom- missionspräsidentin / -präsi- dent)
Prüfungskommission Holzbau- Polier/innen:	1 Vertreterin / Vertreter (Kom- missionspräsidentin / -präsi- dent)
Prüfungskommission Holzbau- Meister/innen:	1 Vertreterin / Vertreter (Kom- missionspräsidentin / -präsi- dent)

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Sekretariat wird durch die Zentralkommission bestimmt.

- 2.22 Die drei Verbandsvertreterinnen und -verteter von Holzbau Schweiz, FRECEM und Baukader Schweiz werden durch die drei Trägerverbände gewählt. Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.3 Aufgaben der Zentralkommission

- 2.31 Die Zentralkommission hat Koordinations-, Aufsichts- und Informationsfunktionen. Im Übrigen obliegen ihr alle Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Prüfungskommission zugewiesenen sind. Ebenso legt sie die Prüfungsgebühren fest.

- 2.32 Die Zentralkommission überträgt alle administrativen Aufgaben dem Zentralsitz von Holzbau Schweiz.

2.4 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.41 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Die 3 Trägerorganisationen sind in der Prüfungskommission wie folgt vertreten:

- Holzbau Schweiz: 2 Vertreterinnen / Vertreter
- FRECEM: 2 Vertreterinnen / Vertreter
- Baukader Schweiz 1 Vertreterin / Vertreter

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.42 Die Prüfungskommissionspräsidentin oder der Prüfungskommissionspräsident wird durch die Trägerverbände gewählt.

- 2.43 Die Prüfungskommission ist selbstständig für die Verteilung der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.5 Aufgaben der Prüfungskommission

2.51 Die Prüfungskommission

- a) erlässt in Zusammenarbeit mit der Zentralkommission die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- e) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- g) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- h) behandelt Anträge und Beschwerden;
- i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- j) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- k) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.52 Die Prüfungskommission überträgt alle administrativen Aufgaben dem Zentralsitz des Verbandes Holzbau Schweiz.

2.6 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.61 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.62 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine lückenlose Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen eidgenössischen Fachausweis als Holzbau-Polierin oder Holzbau-Polier verfügt oder einen gleichwertigen Abschluss der Tertiärstufe vorweisen kann;
- und
- b) über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, wovon 2 Jahre in einer höheren Führungsfunktion in einem Holzbaubetrieb;
- oder
- c) über einen eidgenössischen Fachausweis als Holzbau-Vorarbeiterin oder Holzbau-Vorarbeiter;
- und
- d) über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung sowie 2 Jahre in einer höheren Führungsfunktion in einem Holzbaubetrieb verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine bzw. einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit	<i>davon schriftlich</i> <i>davon mündlich</i>	6 h (5 h) (1 h)	40%
2 Nachfolgeregelung	schriftlich	3 h	15%
3 Akquisition	schriftlich	3 h	15%
4 Personalführung	<i>davon mündlich</i> <i>davon schriftlich</i>	2 h (0,5 h) (1,5 h)	15%
5 Umgang mit Konflikten	<i>davon mündlich</i> <i>davon schriftlich</i>	2 h (0,5 h) (1,5 h)	15%
Total		16 h	100%

1. Projektarbeit

Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten ein Projekt auf der Grundlage aller Handlungskompetenzbereiche. Als höchste Kader und Generalisten ihres Berufsstandes weisen sie nach, dass sie ein Unternehmen und ihr Personal strategisch führen und unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards ressourcenorientiert organisieren und weiterentwickeln können. Sie sind in der Lage, die Finanzen zu führen, Investitionen zu planen und auf den Markt zukunftsgerichtet zu reagieren. Des Weiteren analysieren, beurteilen und überprüfen Kandidatinnen und Kandidaten Investitionen, Qualitätsstandards, Arbeitsgemeinschaften, betriebs- und ausserordentliche Sicherheitskonzepte, entwickeln fachliche Lösungen und überwachen laufende Prozesse.

In einer vor dem Fachgespräch vorbereiteten Präsentation zu einem Projektbeschreibung und dem anschließenden Fachgespräch weisen Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie umfangreiche und komplexe Zusammenhänge in kurzer Zeit vollumfänglich erfassen und ordnen, komplexe Sachverhalte analysieren, bewerten und strukturieren, sowie ihre Schlussfolgerungen nachvollziehbar, präzise und verständlich wiedergeben können.

2. Nachfolgeregelung

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten im Rahmen einer schriftlichen Einzelprüfung auf Basis von komplexem Material eine Fallstudie. Die Fallstudie ist vernetzt und kann Komponenten aus den Handlungskompetenzbereichen Strategisches Führen und Organisieren des Unternehmens, Führen der Finanzen und des Marktes, Bearbeiten des Marktes, sowie das Erarbeiten von fachlichen Lösungen beinhalten.

In der Fallstudie weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, wie sie im Kontext eines komplexen Falls vernetzt Denken, analytisch vorgehen, ein angemessenes, weitsichtiges und adäquates Vorgehenskonzept entwerfen und sie begründen ihre unternehmerische Organisationsfähigkeit differenziert und nachvollziehbar.

3. Akquisition

Auf der Grundlage des unternehmerischen Gedankens interpretieren und analysieren die Kandidatinnen und Kandidaten Frage- und Problemstellungen zum Organisieren des Unternehmens, Führen der Finanzen, Bearbeiten des Marktes, Führen von Projekten und dem Erarbeiten von fachlichen Lösungen, indem sie ihr erworbenes Wissen anwenden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten vernetzen ihr Wissen, analysieren, überprüfen und beurteilen Daten, stellen eigene Berechnungen an, entwickeln Ausführungskonzepte und weisen nach, wie sie ihre Aussagen und Meinung nachvollziehbar argumentativ begründen. Gegebenenfalls entwickeln oder evaluieren die Kandidatinnen und Kandidaten praxistaugliche Lösungen.

4. Personalführung

Die Kandidatinnen und Kandidaten greifen korrigierend in Prozesse ein und entwickeln neue Vorgehensweisen und Lösungsansätze auf der Grundlage strategischen Führens des Unternehmens, Führen des Personals und Organisieren des Unternehmens.

Anhand eines Rollenspiels oder Fachgesprächs weisen Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie soziale und kommunikative Kompetenzen besitzen und strategische Überlegungen in der Personalführung und in der Sicherstellung der Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards nachvollziehbar ausformulieren können und die Fähigkeit aufweisen, umfangreiche und komplexe Zusammenhänge in kurzer Zeit zu erfassen und zu ordnen. Dabei ist wichtig, dass sie Wesentliches hervorheben und differenzierte Vorschläge zum Lösen von anspruchsvollen Situationen präzise und verständlich mündlich formulieren und, anhand ihrer Analyse, Konsequenzen und konkrete Handlungsvorschläge wiedergeben können.

Während einer schriftlichen Arbeit weisen Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie Wesentliches hervorheben und differenzierte Vorschläge zum Lösen von anspruchsvollen Situationen präzise und verständlich formulieren und, anhand ihrer Analyse, Konsequenzen und konkrete Handlungsvorschläge strukturiert und nachvollziehbar schriftlich wiedergeben können.

5. Umgang mit Konflikten

Anhand eines Rollenspiels oder Fachgesprächs und anhand einer schriftlichen Aufgabestellung werden die sozialen und kommunikativen Kompetenzen und strategischen Überlegungen der Kandidatinnen und Kandidaten in anspruchsvollen Arbeitssituationen aus den Grundlagen des strategischen Führens und Organisieren des Unternehmens, Führen des Personals und von Projekten und Bearbeiten des Marktes geprüft.

Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen nach, dass sie umfangreiche und komplexe problematische Zusammenhänge und Sachverhalte in kurzer Zeit erkennen und ordnen, das Wesentliche herauschälen, dabei Ursache und Wirkung berücksichtigen und zudem lösungs- und ressourcenorientierte Schritte eigenständig, präzise und verständlich formulieren.

Während einer schriftlichen Prüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie geeignete Massnahmen und Konfliktlösestrategien ableiten können. Dabei berücksichtigen sie unterschiedliche Sichtweisen und Interessen, formulieren differenzierte Strategien zur Konfliktlösung und bewerten und begründen schriftlich ihre Entscheidungen angemessen, nachvollziehbar und verständlich.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote gemäss Ziffer 6.23 mindestens 4.0 beträgt;
 - b) der Prüfungsteil 1 mindestens 4.0 beträgt;
 - c) nicht mehr als 1 Prüfungsteil mit einer ungenügenden Note bewertet wurden;
 - d) kein Prüfungsteil mit einer Note unter 3.0 bewertet wurde.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss;
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Prüfungsdiplom aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Diplomierte Holzbau-Meisterin / Diplomierter Holzbau-Meister**
 - **Maître charpentière diplômée / Maître charpentier diplômé**
 - **Maestra carpentiera diplomata / Maestro carpentiere diplomato**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Master Carpenter, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten werden nach den Spesenansätzen von Holzbau Schweiz entschädigt.
- 8.2 Die Trägerverbände tragen nach vordefiniertem Verteilschlüssel die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 26. Oktober 2006 über die höhere Fachprüfung für Holzbau-Meisterin / Holzbau-Meister wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 26. Oktober 2006 erhalten bis 31. Dezember 2023 die Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2021 statt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. **ERLASS**

Zürich, Datum
Holzbau Schweiz

Unterschrift

sig. Hansjörg Steiner
Zentralpräsident

Unterschrift

sig. Gabriela Schlumpf
Direktorin

Le Mont-sur Lausanne, Datum
FRECEM

Unterschrift

sig. Pascal Schwab
Präsident

Unterschrift

sig. Daniel Borno
Direktor

Olten, Datum
Baukader Schweiz

Unterschrift

sig. Pius Helg
Zentralpräsident

Unterschrift

sig. Regina Gorza
Geschäftsführerin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, Datum

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung